

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2020

Sehr geehrte Mandanten,

kann es sein, dass die Finanzverwaltung keine Vereinfachung mag? Es scheint fast so, wenn man sich die aktuelle Entwicklung in punkto aktiver Rechnungsabgrenzungsposten anschaut.

Diesbezüglich hatte sich das FG Baden-Württemberg mit Urteil vom 2.3.2018 (Az: 5 K 548/2 17) auf den Standpunkt gestellt, dass auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten nach Maßgabe des Grundsatzes der Wesentlichkeit verzichtet werden darf, wenn der abzugrenzende Betrag nur von untergeordneter Bedeutung ist und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nur unwesentlich beeinflussen würde. Bei der Frage, wann ein Fall von geringer Bedeutung vorliegt, wendet das Gericht die jeweils geltende Grenze für ein geringwertiges Wirtschaftsgut an.

Die Entscheidung ist auch rechtskräftig geworden, was nur wenig verwundert, da der BFH mit Beschluss vom 18.3.2010 (Az: X R 20/09) bereits ebenfalls in diesem Tenor entschieden hatte. Unter dem Strich liegt auch tatsächlich eine in der Praxis zu begrüßende Erleichterung vor. Aufgrund der praktischen Relevanz, der großen Erleichterung und der doch eindeutigen Rechtsprechung verwundert es, dass das FG Baden-Württemberg mit Urteil vom 8.11.2019 (Az: 5 K 1626/19) erneut zu dieser Thematik entscheiden musste.

Wie erst ein Jahr zuvor, plädierte das Gericht auch diesmal wieder für die Erleichterung, welche durch die BFH-Rechtsprechung gedeckt ist. Augenscheinlich mag das Finanzamt jedoch solche Erleichterungen nicht, denn es hat die Revision beim BFH (Az: X R 34/19) eingelegt.

Auch wenn das Finanzamt keine Erleichterung mag, wir tun alles, um Ihnen das steuerliche Leben einfacher zu machen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Kirchensteuerpflicht

Mangels ausdrücklichen Kirchenaustritts
rechters

Steuersystem

Deutsche für Vereinfachungen

Hank und Partner mbB / Eisenmenger und Kollegen GmbH

74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791/950310

info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Kirchensteuerpflicht: Mangels ausdrücklichen Kirchenaustritts rechtens
- Steuersystem: Deutsche für Vereinfachungen
- Kapitalanlagebetrug mit Solaranlagen: Anleger bekommt in erstem Verfahren fast vollständig Recht
- Kapitalanlagebetrug mit Solaranlagen: Anleger bekommt in erstem Verfahren fast vollständig Recht

3 Allgemeine Informationen

7

- Duplex-Garage: Vermieter haftet nach unzureichender Benutzungseinweisung für Schäden des Mieters
- Abfallcontainer werten gehobene Eigentumswohnung nicht ab
- Sozialamt muss Kosten einer Autismustherapie für Grundschulkinder übernehmen
- Ersetzung der Einwilligung in Namensänderung setzt keine Kindeswohlgefährdung voraus
- Unentschuldigte Fehlzeiten: Berufsschüler muss Schule verlassen
- Instandsetzung einer Wohnung nach Brand: Mieter können Mehrkosten anderweitiger Unterbringung nicht von Vermieter ersetzt verlangen

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: Ust-ID-Nr. DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.3.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.3. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2020

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.3.2020.

Kirchensteuerpflicht: Mangels ausdrücklichen Kirchenaustritts rechtens

Die Heranziehung der als Säugling getauften Klägerin zur Entrichtung der Kirchensteuer im Erwachsenenalter war mangels ausdrücklichen Kirchenaustritts rechtens. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden.

Die Klägerin wendet sich zwei Bescheide, mit denen sie zur Entrichtung der Kirchensteuer verpflichtet wird. Nach einem Auszug aus dem Taufregister der Evangelischen Kirchengemeinde Bitterfeld wurde sie dort zwei Monate nach ihrer Geburt im Jahr 1953 im evangelischen Glauben getauft. Ihre Eltern traten 1956 und 1958 aus der Kirche aus. Die Klägerin gab in einem ihr von der Kirchensteuerstelle beim Finanzamt Prenzlauer Berg im September 2011 zugesandten Fragebogen an, nicht getauft zu sein. Als die Kirchensteuerstelle im Oktober 2011 von der Kirchengemeinde auf Anfrage jedoch erfuhr, dass die Klägerin 1953 getauft worden war, zog diese die Klägerin mit zwei Bescheiden für

2012 und 2013 zur Kirchensteuerentrichtung mit der Begründung heran, dass sie infolge ihrer Taufe und mangels Kirchnaustritts Kirchenmitglied und damit kirchensteuerpflichtig sei.

Hiergegen setzt sich die Klägerin gerichtlich zur Wehr. Sie macht unter anderem geltend, ihre Eltern hätten seinerzeit auch den Austritt der Klägerin miterklärt. Eine Kirchenmitgliedschaft sei ihr aufgrund ihrer atheistischen Erziehung auch nicht bewusst gewesen. Davon abgesehen sei die Anbindung der Kirchensteuerpflicht an die Kirchenmitgliedschaft und dieser wiederum an die Säuglingstaufe verfassungswidrig, weil das Freiwilligkeitsprinzip verletzt werde. Ferner rügt die Klägerin Verstöße der Kirchensteuerstelle gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen anlässlich deren Informationserhebung bei ihr und der genannten Kirchengemeinde.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Die Bescheide seien rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie sei in den betreffenden Veranlagungszeiträumen, den Jahren 2012 und 2013, Mitglied der Beklagten gewesen. Sie sei durch ihre Taufe im Juni 1953 Mitglied der Evangelischen Kirche geworden. Es lasse sich nicht feststellen, dass die Klägerin vor 2014 aus dieser Kirche ausgetreten sei. Insbesondere ergebe sich ihr Kirchnaustritt nicht aus den Austrittserklärungen ihrer Eltern.

Die Heranziehung der Klägerin zur Zahlung von Kirchensteuer verstoße auch nicht gegen Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin; vor allem sei das Freiwilligkeitsprinzip nicht verletzt. Die Klägerin hätte mit ihrer Kirchenmitgliedschaft rechnen müssen und daher austreten können, dies aber nicht getan. Die für die Erhebung der Kirchensteuer erlangten Informationen seien auch nicht, insbesondere nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen, unverwertbar. Infolgedessen stehe der Klägerin auch kein Anspruch auf Erstattung der als Kirchensteuer einbehaltenen Beträge zu.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 12.12.2019, VG 27 K 292.15



Steuersystem: Deutsche für Vereinfachungen

Mehr als 90 Prozent der Deutschen wünschen sich ein einfacheres Einkommensteuersystem. Dies zeigt die Auswertung einer repräsentativen Umfrage im Rahmen einer aktuellen Studie des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW).

In den Augen der Befragten profitierten von den Abzugsmöglichkeiten und Freibeträgen im deutschen Steuersystem vor allem gut verdienende Haushalte. Die Akzeptanz für Steuervergünstigungen steige nach der Studie, wenn dadurch ein Ausgleich für besondere Umstände geschaffen wird. Zudem fehle in der Bevölkerung ein Bewusstsein für die Nachteile, die eine Vereinfachung der Einkommensteuer mit sich bringen würde. Die Studie zeige, dass vor allem ältere Menschen ein einfacheres Steuersystem befürworten. Das gleiche gelte für Bürger, die die Steuererklärung in der derzeitigen Form für schwierig zu bewältigen halten. Nur 20 Prozent der Befragten, die angeben, ihre Steuererklärung selbst auszufüllen, empfänden das Verfassen der Steuererklärung als „leicht“ oder eher „leicht“.

60 Prozent, also fast zwei Drittel aller Befragten, befürworten der Studie zufolge steuerliche Vergünstigungen für die Pflege von Angehörigen. Dagegen spreche sich mit 59 Prozent eine Mehrheit der Befragten gegen eine steuerliche Begünstigung von Pendlern aus. 66 Prozent der Umfrageteilnehmer seien der Ansicht, dass Spenden für wohltätige Zwecke nicht steuerlich absetzbar sein sollten. „Unsere Erhebung zeigt, dass es für die meisten Befragten einen Unterschied macht, ob Lebensumstände selbstgewählt sind, wie etwa bei einer weiten Pendelstrecke oder Ausgaben für Spenden“, sagt Sebastian Blesse, Wissenschaftler im ZEW-Forschungsbereich „Unternehmensbesteuerung und Öffentliche Finanzwirtschaft“ sowie Mitautor der Studie. In diesen Fällen befürworteten Menschen steuerliche Vorteile hauptsächlich dann, wenn sie selbst davon profitierten. So unterstützten etwa 45 Prozent der Pendler die Pendlerpauschale, aber nur 25 Prozent der übrigen Teilnehmer. Anders sehe es bei Faktoren aus, die nicht selbst gewählt sind. Dazu zähle zum Beispiel die Pflege eines Elternteils. 58 Prozent der Befragten, die nicht selbst pflegen, wünschten sich trotzdem eine steuerliche Entlastung der Betroffenen.

Ein weiteres Ergebnis der Umfrage ist laut ZEW, dass die Menschen in Deutschland Freibeträge und steuerliche Absetzbarkeit als sozial ungerecht wahrnehmen: Eine Mehrheit der Befragten sei der Ansicht, dass vor allem die oberen Einkommensklassen von diesen beiden Punkten profitieren.

Allerdings gehe die Unterstützung für ein einfaches Steuersystem zurück, wenn die Befragten Informationen über die Vorteile von Vergünstigungen erhalten. Das spreche dafür, dass in der Öffentlichkeit das Bewusstsein dafür fehlt, warum es so viele Abzüge und Freibeträge gibt, so Florian Buhlmann, Wissenschaftler im ZEW-Forschungsbereich „Soziale Sicherung und Verteilung“ und ebenfalls Mitautor der Studie. Im Gegensatz dazu wirkten sich Argumente für eine Vereinfachung so gut wie gar nicht auf die Einstellungen aus. Ein möglicher Grund dafür sei, dass die meisten Befragten ohnehin schon ein einfacheres Steuersystem bevorzugten.“

Auf die Frage, wie eine Reform für das deutsche Steuersystem aussehen sollte, hätten die Teilnehmer keine einheitliche Antwort gegeben. Zwar möchten nur sechs Prozent das derzeitige System beibehalten. Uneinigkeit bestehe indes bei der Frage, ob bei einer Reform auch die Vergünstigungen abgeschafft werden sollten. Zudem bevorzugten einige Teilnehmer eine konstante Steuerrate, während sich andere ein progressiveres Steuersystem wünschten. Eine ebenfalls von manchen favorisierte Option bestehe darin, die Steuersätze und Vergünstigungen nicht zu verändern, aber mithilfe vorausgefüllter Formulare die Steuererklärung zu vereinfachen.

Die Wissenschaftler stellen vor diesem Hintergrund fest, dass trotz des allgemeinen Wunsches nach Vereinfachung ein gesellschaftlicher Konsens fehlt, welche Reform erstrebenswert ist. Insofern verwundere es wenig, dass die Regelungen zur Einkommensteuer zuletzt zwischen 1996 und 2005 reformiert worden seien. Die Studienautoren befürworten eine Debatte über die Vor- und Nachteile eines komplexen Steuersystems. Davon erhoffen sie sich einen ausgewogenen Meinungsbildungsprozess, der über die reflexartige Forderung nach Steuervereinfachung hinausgeht.

Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, PM vom 02.01.2020

Kapitalanlagebetrug mit Solaranlagen: Anleger bekommt in erstem Verfahren fast vollständig Recht

Die 7. Zivilkammer des Landgerichts (LG) Osnabrück hat am 14.11.2019 ihr erstes Urteil in einem Verfahrenskomplex um den Vorwurf des Kapitalanlagebetruges mit Solaranlagen zum Nachteil diverser Anleger verkündet. Im konkreten Fall hatte ein Mann aus Bayern auf Schadenersatz von rund 55.000 Euro geklagt und weitgehend Recht bekommen. Diverse ähnlich gelagerte Verfahren sind noch vor der 7. Zivilkammer anhängig. Dem zivilrechtlichen Verfahrenskomplex vorangegangen war ein aufwändiges Strafverfahren, in dem 2016 zwei Männer von der Wirtschaftsstrafkammer des LG Osnabrück zu Haftstrafen von acht und zehn Jahren verurteilt worden waren (2 Kls 1/14). Den Kern des Geschehens beschreibt die 7. Zivilkammer wie folgt: Im Jahr 2009 sei von verschiedenen Personen unter Beteiligung diverser Gesellschaften ein Anlagemodell in Solaranlagen entwickelt worden. Anleger sollten dabei einzelne Solarpaneele schlüsselfertiger Photovoltaikanlagen erwerben, die eine der Gesellschaften errichtete. Anschließend sollten andere Gesellschaften aus der Gruppe die Anlagen wieder von den Anlegern pachten und betreiben. Den Anlegern sei dafür eine Laufzeit des Pachtvertrages von rund 20 Jahren mit einem festen Pachtzins zugesagt worden. Die Pachtzahlungen sollten jährlich bis zu 24 Prozent des Kaufpreises betragen. Der versprochene Pachtzins habe damit deutlich über den für die verkauften Anlagen zu erzielenden Einspeisevergütungen gelegen. Ergänzend finanziert werden sollte der Pachtzins deshalb – so das Konzept – durch Renditen aus dem Betrieb weiterer Solaranlagen, so genannter Spiegelanlagen. Diese wiederum sollten aus den hohen Kaufpreisen der Anleger für die von ihnen erworbenen Anlagen bezahlt werden.

Für den Vertrieb der Solaranlagen an Privatanleger in ganz Deutschland wurden laut LG von dem hinter dem Konzept stehenden Personen externe Vermittler gewonnen, die speziell geschult wurden. Potentielle Anleger seien über Social-Media-Kanäle, Internetrecherche und eigene Promotion-Teams aufgetan und bundesweit angesprochen worden. Als besonderer Vorteil sei den Anlegern dabei die Absicherung durch einen Sachwert, die vermeintlich erworbenen Solarpaneele, dargestellt worden. Auf diese Weise hätten dann tatsächlich in kurzer Zeit diverse Anleger gewonnen werden können.

Der Standort Osnabrück habe in dem Konzept eine zentrale Rolle gespielt. Hier hätten jedenfalls teilweise die Schulungen der externen Vertriebler stattgefunden. Auch die Bearbeitung der Kundenaufträge und der Verträge zwischen den einzelnen am dem Anlagemodell beteiligten Gesellschaften seien zentral in Osnabrück erfolgt.

2011 sei jedoch eine erste zentrale Gesellschaft, die an dem Anlagemodell beteiligt war, in die Insolvenz geraten. In den Folgejahren seien weitere Insolvenzen gefolgt, die Pachtzahlungen an die Anleger seien 2011/12 eingestellt worden. Polizei und Staatsanwaltschaft hätten Ermittlungen aufgenommen, die 2014 in einer Anklage gegen zwei Männer vor dem LG Osnabrück mündeten (2 Kls 1/14). 2016 habe die Strafkammer diese beiden Angeklagten wegen bandenmäßigen Betruges zu Gesamtfreiheitsstrafen von acht beziehungsweise zehn Jahren verurteilt. Nach der Beweisaufnahme habe für die Strafkammer festgestanden, dass die beiden Männer die Fäden hinter dem Anlagekonzept gezogen und die Anleger dabei bewusst betrogen hatten. Das Anlagekonzept sei von vorneherein nicht tragfähig gewesen. Die versprochenen Renditen seien nicht seriös kalkuliert gewesen. Außerdem seien die Leistungsfähigkeit und Größe der vermarkteten Anlagen bewusst falsch dargestellt worden, um Anleger anzulocken. Diese Entscheidung der Strafkammer bestätigte 2018 der Bundesgerichtshof (3 StR 171/17).

Gleichzeitig mit den strafrechtlichen Vorwürfen hätten diverse Anleger Schadenersatzansprüche gegen die Angeklagten geltend gemacht, so das LG weiter. Über diese sei jedoch in dem Strafverfahren letztlich nicht entschieden worden, weshalb viele von ihnen anschließend Zivilklage erhoben hätten. Über den ersten dieser Fälle habe nun die zuständige 7. Zivilkammer des LG Osnabrück entscheiden müssen, die auf Bank- und Kapitalanlagerecht spezialisiert ist.

Im konkreten Fall habe der Kläger im Jahr 2009 Solarmodule für insgesamt annähernd 70.000 Euro brutto erworben, die er über ein Bankdarlehn finanziert hatte. Er habe zunächst auch Ausschüttungen von rund 13.000 Euro erhalten. Von diesen habe er aber später im Zuge des Insolvenzverfahrens, nach einem entsprechenden Vergleich, die Hälfte an den Insolvenzverwalter zurückzahlen müssen. Zudem habe der Anleger sich Forderungen der finanzierenden Bank ausgesetzt gesehen. Auch dort habe er zwar letztlich einen Vergleich schließen können, sei aber auf hohen Kosten sitzen geblieben.

Diese Kosten des Bankdarlehns sowie nicht unerhebliche Anwaltskosten, die ihm durch das ganze Geschehen entstanden waren, habe der Kläger nun von den beiden strafrechtlich verurteilten Männern ersetzt haben wollen. Er habe argumentiert, aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung sei erwiesen, dass sie das Anlagekonzept in betrügerischer Absicht aufgesetzt hätten, um eine Vielzahl privater Investoren um ihr Anlagekapital zu bringen und sich selbst zu bereichern. Die Beklagten verteidigten sich gegen die Klage. Sie machten geltend, sie hätten – ungeachtet der strafrechtlichen Verurteilung – bei dem Anlagemodell keineswegs die ihnen zugeschriebene zentrale Rolle gespielt. Das Anlagemodell sei im Übrigen wirtschaftlich sehr wohl tragfähig gewesen. Zur Insolvenz sei es nur aufgrund der Lieferung schadhafter Solarmodule aus China und einer negativen Presseberichterstattung gekommen. Letztlich habe sich darin ein unternehmerisches Risiko verwirklicht.

Das LG Osnabrück gab dem Kläger fast vollständig Recht. Der Anleger könne von den beiden Männern Schadenersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung verlangen. Der Strafprozess habe im Rahmen einer akribischen Beweisaufnahme belegt, dass die nun zivilrechtlich in Anspruch genommenen Männer die faktische Kontrolle über das gesamte Modell der Kapitalanlage gehabt hätten. Dies habe auch eine erneute Beweisaufnahme vor der 7. Zivilkammer noch einmal bestätigt. Das Modell selbst sei von Anfang an hoch riskant gewesen. Ein vernünftiger Plan, wie die versprochenen hohen Pachtzahlungen erwirtschaftet werden sollten, habe nie existiert. Zwar seien in dem Konzept vage die Erträge der so genannten Spiegelanlagen eingeplant gewesen. Jedoch sei mit Pachtzahlungen begonnen worden, bevor Anlagen überhaupt am Netz waren. Eine vernünftige Kalkulation habe es nicht gegeben. Gleichzeitig seien die Angeklagten vom Erfolg des Anlagemodells überrollt worden, ohne daraus Konsequenzen zu ziehen. Sie hätten schnell erkannt, dass weit mehr Anleger geworben wurden, als Anlagen vorhanden waren. Dennoch hätten sie den Vertrieb nicht gestoppt.

Dieses Verhalten der Beklagten bewertete die 7. Zivilkammer als sittenwidrig. In geradezu gewissenloser Weise hätten die beiden Männer auf Sicherheit bedachte Privatanleger an ein hoch riskantes, in keiner Form seriös kalkuliertes Anlagekonzept herangeführt. Sie hätten den externen Vertriebsleuten ebenso wie den Anlegern wahrheitswidrig suggeriert, die Anlagen würden sichere Erträge abwerfen; zudem sei

die Anlage durch einen Sachwert, die erworbenen Solarpaneele, gesichert. Nur durch diese Zusagen seien die Anleger motiviert worden, in die Solaranlagen Geld zu investieren. Die Zusicherungen hätten aber nicht den Tatsachen entsprochen, was den Beklagten auch bewusst gewesen sei. Binnen kurzer Zeit seien vielmehr die angelegten Beträge restlos aufgebraucht worden. Das Firmengeflecht unter der faktischen Leitung der beiden Männer sei bald hoch verschuldet gewesen.

Als Folge der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung sprach die Kammer dem klagenden Anleger den von ihm begehrten Schadenersatz zu. Er umfasst vor allem Zinsen und Tilgung für das Bankdarlehn, das er für die Investition aufgenommen hatte, sowie seine im Zusammenhang mit dem Scheitern des Anlagekonzepts angefallenen Anwaltskosten. Anzurechnen waren allerdings nach Auffassung der 7. Zivilkammer die erhaltenen Pachtzahlungen, die der Kläger aufgrund des Vergleichs mit dem Insolvenzverwalter trotz der Insolvenz teilweise hatte behalten dürfen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Parteien können es mit der Berufung zum Oberlandesgericht angreifen.

Landgericht Osnabrück, Urteil vom 14.11.2019, 7 O 105/17, nicht rechtskräftig

Allgemeine Informationen

Duplex-Garage: Vermieter haftet nach unzureichender Benutzungseinweisung für Schäden des Mieters

Wenn der Vermieter eines Duplexgaragenstellplatzes seinen Mieter nicht ordnungsgemäß in die Benutzung des Stellplatzes einweist, haftet er dem Mieter für den aufgrund fehlerhafter Benutzung entstandenen Schaden. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden. Im zugrunde liegenden Fall muss die Vermieterin einer Duplex-Garage an ihren Mieter rund 2.500 Euro nebst Zinsen und Kosten zahlen.

Die Parteien streiten über Schäden an dem BMW Cabrio des Klägers bei Benutzung des von der Beklagten seit Anfang 2016 angemieteten oberen Duplexgaragenstellplatz. Der Kläger stellte am 16.02.2017 fest, dass beim Hochfahren des Stellplatzes durch eine fremde Person der Kofferraum seines Fahrzeugs beschädigt worden war. Der Kofferraum war dabei gegen einen Lüftungskanal gedrückt worden, der an der Wand hinter dem Duplexstellplatz verläuft. Der Kläger hatte sein Fahrzeug rückwärts eingeparkt. Die Hinterräder standen in den dafür vorgesehenen Haltemulden.

Der Kläger behauptet, er habe bei Besichtigung des Stellplatzes, bei der lediglich er und die Beklagte anwesend gewesen seien, rückwärts eingeparkt. Man habe festgestellt, dass das Einparken unproblematisch funktioniere. Sie hätten den in Einfahrtposition schräg nach hinten hochgestellten Duplexstellplatz nicht verstellt beziehungsweise nicht nach oben gefahren. Weitere Instruktionen habe die Beklagte nicht gegeben.

Er selbst habe den Stellplatz nie nach oben gefahren, da der Platz darunter nie belegt gewesen sei. Er habe seinen Pkw jeweils rückwärts eingeparkt, wobei die Räder jeweils in den Haltemulden gestanden hätten. Die vor Ort aushängende Bedienungsanleitung gebe nicht vor, ob man vor- oder rückwärts einparken soll.

Die Beklagte trägt vor, der Kläger sei bei der Besichtigung ordnungsgemäß in die Nutzung des Tiefgaragenstellplatzes eingewiesen worden. Beim Besichtigungstermin seien die Beklagte, ihr Ehemann und der Kläger anwesend gewesen. Der Kläger habe sich nicht an die Informationen gehalten, welche im Rahmen der Einweisung vornehmlich vom technisch versierteren Ehemann gegeben worden seien.

Der gerichtlich beauftragte Sachverständige war zu dem Ergebnis gekommen, dass die unverstellbar aufmontierten Haltemulden beim

Vorwärtseinparken für die Vorderräder die richtige Parkposition vorgeben. Beim Rückwärtseinparken entstehe beim Hochfahren dieser Bühne am Fahrzeugtyp des Klägers solange kein Schaden, als die Hinterräder die vordere Begrenzung der Haltemulde nur gerade eben erreichen. Das AG München gab dem Kläger Recht. Es liege eine schuldhaftes Pflichtverletzung der Beklagten vor. Nach Durchführung der Beweisaufnahme war das Gericht davon überzeugt, dass keine entsprechende Einweisung durch die Beklagte oder einen Dritten erfolgt war. Den Ausführungen des Klägers im Rahmen seiner Parteivernehmung werde Glauben geschenkt. Er habe stets widerspruchsfrei vorgetragen. Den Ausführungen der Beklagten und des Zeugen habe nicht gefolgt werden können. Denn der Vortrag habe sich im Laufe des Prozesses immer wieder angepasst. Unter anderem habe der Ehemann der Beklagten als Zeuge erst nach Kenntnis des Gutachtens, demzufolge das Fahrzeug rückwärtig vor den nicht ummontierbaren Mulden eingeparkt werden müsse, erklärt, genau darauf hingewiesen zu haben.

Daher sei das AG davon überzeugt, dass keine pflichtgemäße Einweisung in die Nutzung des Stellplatzes erfolgt sei. Dies stelle eine schuldhaftes Pflichtverletzung des Mietvertrages dar. Die Beklagte sei somit zum Ersatz der hieraus entstandenen Schäden verpflichtet. Neben den Schäden am Fahrzeug in Höhe von 2.002,90 Euro seien auch die Gutachterkosten in Höhe von 505 Euro ersatzfähig, da diese notwendig gewesen seien.

Amtsgericht München, Urteil vom 17.07.2019, 425 C 12888/17, rechtskräftig

Abfallcontainer werten gehobene Eigentumswohnung nicht ab

Abfallcontainer, die in der Nähe einer gerade gekauften Wohnung in gehobener Lage errichtet werden, bedingen keine Entwertung der Immobilie. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entschieden. Damit war die Schadenersatzklage eines Ehepaares gegen den Verkäufer ihrer Eigentumswohnung auch in zweiter Instanz erfolglos. Die Eheleute hatten 2015 eine rund 140 Quadratmeter große Vierzimmerwohnung im zweiten Obergeschoss im Jahr 2015 von einem Bauträger in Düsseldorf für rund 550.000 Euro gekauft. Die Wohnung liegt in einem größeren Neubaugebiet, in dem insgesamt rund 1.800

Wohnungen entstehen sollen. Auf der anderen Straßenseite gegenüber der Wohnung errichtete die Stadt Düsseldorf eine Containeranlage für Altglas und Altpapier. Dass dies geschehen würde, wussten die Eheleute bei Kaufabschluss nicht. Sie fühlen sich deshalb vom Bauträger arglistig getäuscht. Ihre Wohnung sei wegen der optischen Beeinträchtigungen und Lärm- und Geruchsbelastigungen, die von der Containeranlage ausgingen, rund 30.000 Euro weniger wert. Ihre auf Zahlung eines Teilbetrags in Höhe von 10.000 Euro gerichtete Klage blieb in erster und zweiter Instanz ohne Erfolg.

Die ökologisch sinnvolle Abfallentsorgung gehöre zum urbanen Leben, für das die Eheleute sich mit der Standortwahl ihrer Eigentumswohnung entschieden hätten, argumentiert das OLG. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen seien unvermeidbar und hinzunehmen. Aus der Höhe des von den Eheleuten gezahlten Kaufpreises ergebe sich kein anderer Maßstab: Auch in Wohnvierteln mit gehobenen Quadratmeterpreisen müsse die Abfallentsorgung sichergestellt sein.

Die Revision zum Bundesgerichtshof hat das OLG nicht zugelassen. Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2020, I-21 U 46/19

Sozialamt muss Kosten einer Autismustherapie für Grundschulkindern übernehmen

Ob eine Autismustherapie für ein Schulkind vom Einkommen und Vermögen der Eltern abhängt, war lange Zeit umstritten. Nun hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen diese Rechtsfrage im Sinne der Betroffenen entschieden.

Zugrunde lag der Fall eines damals achtjährigen Mädchens, das an frühkindlichem Autismus und einer Verhaltensstörung leidet. Das Kind besuchte eine Inklusionsklasse an einer Grundschule, wo es eine 1:1-Betreuung erhielt. Eine zusätzliche Autismustherapie aus Sozialhilfemitteln lehnte das Sozialamt ab. Nach dortiger Ansicht handelt es sich um keine kostenprivilegierte Leistung. Für die Therapie seien die Eltern selbst verantwortlich, da sie über genügend finanzielle Mittel verfügten. Auch bestehe eine interne Weisungslage, wonach für die Schule keine zusätzliche Unterstützung durch das Autismustherapiezentrum gewährt werden solle.

Die Eltern hielten die Therapie für erforderlich und wurden dabei von der Klassenlehrerin und den behandelnden Ärzten unterstützt. Auch

wenn dabei insbesondere soziale und lebenspraktische Fähigkeiten vermittelt würden, so fördere dies auch das schulische Lernen. Wegen der ungeklärten Kostenfrage nahmen die Eltern zunächst nur eine kürzere Therapie für ihr Kind in Anspruch, für die sie rund 7.400 Euro aus eigenen Mitteln verauslagten.

Das LSG hat das Sozialamt zur Erstattung der Kosten verurteilt. Die Leistung sei als „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“ anzusehen und damit kostenprivilegiert. Im Gegensatz dazu stehe die einkommensabhängige „Leistung zur Teilhabe im Leben in der Gemeinschaft“. Eine Autismustherapie fördere die Aufmerksamkeit und Konzentration, sowie die kommunikativen und sozialen Fähigkeiten. Sie trage zu einem erfolgreichen Schulbesuch bei, da sie die Vermittlung von Unterrichtsinhalten, Sprachverständnis und Sozialverhalten verbessern könne. Es sei nicht erforderlich, dass die Maßnahme allein auf den Schulbesuch ausgerichtet sei – wenn er auch nur erleichtert werde, so reiche dies schon aus. Auf die interne Weisungslage der Behörde komme es nicht an.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.11.2019, L 8 SO 240/18

Ersetzung der Einwilligung in Namensänderung setzt keine Kindeswohlgefährdung voraus

Willigt der geschiedene Mann nicht ein, dass seine Tochter den Namen des neuen Ehemanns der Mutter trägt, kann das Gericht die Einwilligung ersetzen, wenn die so genannte Einbenennung „erforderlich“ ist. Eine Kindeswohlgefährdung sei für die Ersetzung nicht erforderlich, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

Die Beteiligten streiten um die Änderung des Nachnamens ihrer gemeinsamen Tochter. Die Ehe der Beteiligten wurde 2010 geschieden. Der Vater hat seit 2014 keine Umgangskontakte mit der Tochter mehr. Die Mutter der Tochter ist inzwischen neu verheiratet. Sie trägt den Namen des zweiten Mannes als Familiennamen ebenso wie ihre in dieser Ehe geborene weitere Tochter. Die Mutter möchte, dass ihre erste Tochter ebenfalls diesen Familiennamen trägt. Da der Vater seine Einwilligung verweigert, hat sie vor dem Amtsgericht (AG) die Ersetzung seiner Einwilligung in die so genannte Einbenennung beantragt. Dies hat das AG abgelehnt.



Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte vor dem OLG Erfolg. Die Voraussetzung für die gerichtliche Ersetzung der Einwilligung des Vaters sei erfüllt. Die Namensänderung sei hier zum Wohl des Kindes erforderlich, entschied das OLG.

Das AG könne die Einwilligung ersetzen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich sei. Gründe der Zweckmäßigkeit oder Förderlichkeit genügten dafür zwar nicht. Entgegen der Ansicht des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem Jahr 2005 komme eine Ersetzung aber auch nicht erst in Betracht, wenn konkrete Umstände für eine Kindeswohlgefährdung vorlägen. Ausreichend für eine Ersetzung sei vielmehr die niedrigere Schwelle der Erforderlichkeit. Dies ergebe sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Die Ersetzung sei erforderlich, wenn „die Aufrechterhaltung des Namensbandes zum anderen Elternteil nicht zumutbar erscheint“.

Dies sei vorliegend der Fall, so das OLG. Dabei sei zwar zu berücksichtigen, dass sich der Vater des Kindes in einer schwierigen Lebenssituation befinde und die gemeinsame Namensführung mit dem Kind ein wesentliches Band darstelle. In die Abwägung einzubeziehen sei jedoch auch, dass die Tochter seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr mit dem Vater habe. Sie selbst wünsche ausdrücklich eine Namensänderung. Die außerordentlichen Belastungen der Tochter durch die Namensverschiedenheit mit ihrer Mutter und ihrer Halbschwester wögen im vorliegenden Fall zudem schwer. Da der Name eines Kindes auch eine persönlichkeitsrechtliche Komponente hat, sei im Rahmen der Abwägung auch dem Kindeswillen Rechnung zu tragen, der hier ebenfalls für eine Ersetzung der Einwilligung gesprochen habe, so das OLG abschließend.

Das OLG hat im Hinblick auf die abweichende Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2005 die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18.12.2019, 1 UF 140/19

Unentschuldigte Fehlzeiten: Berufsschüler muss Schule verlassen

Die Entscheidung des Schulleiters einer Berufsbildenden Schule, das Schulverhältnis mit einem Schüler, der mindestens zehn Tage unentschuldigt gefehlt hat, zu beenden, ist nicht zu beanstanden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz entschieden.

Der 1999 geborene Kläger besuchte seit dem Schuljahr 2018/2019 eine Berufsbildende Schule der höheren Berufsfachschule Handel und E-Commerce. Mit Schreiben vom 08.11.2018 wurde er zum ersten Mal wegen seiner Fehlzeiten mit dem Hinweis ermahnt, er habe seit Beginn des Schuljahres bereits an 18 Tagen gefehlt, davon an vier Tagen unentschuldigt. Ab sofort sei er verpflichtet, für jegliche Schulversäumnisse spätestens am dritten Werktag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, andernfalls würden die Zeiten als unentschuldigt gelten und das Schulverhältnis könne beendet werden. Nach einer abermaligen Mahnung wegen erneuter Fehlzeiten beendete der Schulleiter mit Bescheid vom 04.06.2019 das Schulverhältnis des Klägers. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch, den die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz zurückwies.

Auch die nunmehr erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Der Ausschulungsbescheid, so die Koblenzer Richter, sei rechtmäßig. Nach den gesetzlichen Vorschriften könne das Schulverhältnis eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers, der einen Vollzeitbildungsgang besuche, durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters beendet werden, wenn der Schüler an mindestens zehn Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch mindestens 20 Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt habe. Diese Voraussetzungen lägen angesichts der Fehlzeiten des Klägers vor.

Überdies sei der Kläger auch entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gemahnt und ihm sei die Beendigung des Schulverhältnisses angedroht worden. Schließlich verstoße die Beendigung des Schulverhältnisses nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zum einen sei es zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides nicht offensichtlich gewesen, dass der Kläger seinen Abschluss in Kürze erreichen werde. Die Abschlussprüfung sei für Mai 2020 vorgesehen und habe nicht unmittelbar bevorstanden. Zudem sei es zu diesem Zeitpunkt offen gewesen, ob der Kläger überhaupt zur Prüfung zugelassen werden könne. Nach dem glaubhaften Vorbringen des Schulleiters sei es für den Kläger nur sehr schwer realisierbar gewesen, vor der Zulassung zur Abschlussprüfung entweder das erforderliche Praktikum durchzuführen oder stattdessen eine Hausarbeit zu erstellen. Nach alledem habe es der Schule nicht zugemutet werden können, das Fehlverhalten des Klägers weiter zu dulden.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 19.12.2019, 4 K 989/19.KO

Instandsetzung einer Wohnung nach Brand: Mieter können Mehrkosten anderweitiger Unterbringung nicht von Vermieter ersetzt verlangen

Ein Ehepaar bleibt nach einem Brand in der von ihnen angemieteten Wohnung auf den (Mehr-)Kosten sitzen, die ihm für eine anderweitige Unterbringung während der 18-monatigen Instandsetzungsarbeiten entstanden sind. Das Amtsgericht (AG) München hat die gegen den ehemaligen Vermieter gerichtete Klage auf Zahlung von rund 19.000 Euro abgewiesen.

Die Kläger hatten ab 01.02.2013 eine Sechs-Zimmerwohnung in einem Mietshaus in München gemietet, die sie zuletzt mit ihren zwei Kleinkindern bewohnten. Ende Dezember 2015 kam es wohl aufgrund einer aus einem übervollen Aschenbecher heruntergefallenen Zigarette in einer höhergelegenen Wohnung zu einem Feuer, bei dessen Bekämpfung mit Löschwasser auch die Wohnung der Kläger unbewohnbar und nahezu der gesamte Hausrat zerstört wurde. Die Mietzahlungen wurden vorläufig ausgesetzt, die hinterlegte Mietkaution von 6.900 Euro an die Kläger ausbezahlt. Die Kläger zogen für die ersten sechs Tage in ein gehobenes Hotel, dann für acht Tage angesichts der in Schleswig-Holstein lebenden Familie in ein Hotel an der Ostsee und für gut zwei Monate in ein möbliertes Loft-Appartement in München. Mitte Januar mieteten sie ab 15.03.2016 auf unbefristete Zeit eine Vier-Zimmer-Wohnung in München zu einer um 600 Euro höheren Kaltmiete. Ende April 2017 ließen die Beklagten mitteilen, dass ein Wiederbezug der Mietwohnung ab 01.08.2017 möglich sei. Die Kläger kündigten nun allerdings das Mietverhältnis außerordentlich am 06.06.2017, was die Beklagten akzeptierten.

Die Kläger tragen weiter vor, seit Ende Dezember 2015 für sich und ihre Kinder 61.084,25 Euro für anderweitige Unterbringung gezahlt zu haben, von denen 42.063,43 Euro ersparte Mietzahlungen abzuziehen seien. Ihre Aufwendungen während der Wohnungsrenovierung seien angemessen und ihren Lebensumständen entsprechend gewesen.

Insoweit stehe ihnen Aufwendungsersatz nach § 555a Absatz 3 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu. Nach dieser Vorschrift habe der Vermieter dem Mieter die diesem während einer Instandhaltungs- beziehungsweise -setzungsmaßnahme entstandenen Aufwendungen in angemessenem Umfang zu ersetzen. Die Beklagten meinen, dass die von den Klägern geltend gemachten Aufwendungen nicht aufgrund der Instandsetzungsarbeiten entstanden seien, sondern aufgrund des vorherigen Brandes beziehungsweise dessen Löschung. Die geltend gemachten Hotelkosten seien auch zu hoch.

Das AG München gab den Beklagten Recht. Den Klägern stehe kein Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Unterkunfts aufwendungen zu. Denn die Beklagten hätten zutreffend vorgetragen, dass die von den Klägern getätigten Aufwendungen adäquat kausal auf den Wohnungsbrand zurückzuführen seien und nicht auf zeitlich danach vorgenommenen Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 555 a Absatz 1 BGB. Ohne den Wohnungsbrand wären keine Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen worden. Es fehle daher letztlich am Tatbestandsmerkmal „die der Mieter infolge einer Erhaltungsmaßnahme machen muss...“.

Weitere Anspruchsgrundlagen gegen die Beklagten seien nicht ersichtlich. Zutreffend hätten die Beklagten vorgetragen, dass sie bei einem nach Vertragsschluss auftretenden Mangel gemäß § 536 a Absatz 1 BGB nur haften, wenn entweder der Mangel wegen eines Umstandes, den die Beklagten zu vertreten haben, entstanden ist, oder wenn sie mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind. Ein diesbezügliches Handeln der Beklagten sei von den Klägern nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

Auf die Frage der Angemessenheit der Aufwendungen kam es laut AG München von daher nicht mehr an. Das Urteil ist nach Zurücknahme der Berufung rechtskräftig.

Amtsgericht München, Urteil vom 11.06.2019, 414 C 22911/18, rechtskräftig